

Prekäre durch reguläre Beschäftigung ersetzen

Positionspapier zur Verbesserung der Situation der Lehrbeauftragten an Hochschulen

Templiner Manifest – 4. Prekäre durch reguläre Beschäftigung ersetzen

Viele Hochschulen lassen – unter großem finanziellen Druck – einen erheblichen Teil ihrer Pflichtlehre von Lehrbeauftragten erbringen. Mit der Ausbeutung von Dumping-Lehrkräften muss Schluss sein! Dort, wo Lehrbeauftragte dauerhaft Lehr- und Prüfungsaufgaben wahrnehmen, müssen diese sozialversicherungs-pflichtige Beschäftigungsverhältnisse erhalten. Soweit zur Ergänzung des Lehrangebots Lehraufträge sinnvoll sind, müssen Mindeststandards im Hinblick auf Bezahlung, Vertragsdauer und Verlängerungsoption gelten.
(www.templiner-manifest.de)

Herrschinger Kodex – 5. Nebenberufliche Beschäftigung

Dort, wo Lehrbeauftragte dauerhaft Lehr- und Prüfungsaufgaben wahrnehmen, d. h. nicht nur zur Ergänzung des Lehrangebots beitragen, sind ihnen sozialversicherungs-pflichtige Beschäftigungsverhältnisse anzubieten, die ihrer Qualifikation entsprechen. Im Übrigen werden Lehraufträge angemessen vergütet und i. d. R. für die Dauer von mindestens zwei Semestern vergeben. Die Vergütung trägt auch den Zeiten für die Vor- u. Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, für die Betreuung und Beratung der Studierenden sowie für Prüfungsverpflichtungen Rechnung.
(www.herrschinger-kodex.de)

Anlässlich des Aktionstags der Lehrbeauftragten am 06.11.2014 legt die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) einen Forderungskatalog zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Lehrbeauftragten vor.

Um die prekäre Situation der Lehrbeauftragten grundsätzlich und nachhaltig zu verbessern, verfolgt die GEW eine Doppelstrategie im Umgang mit Lehraufträgen an Hochschulen:

Einerseits müssen Lehraufträge mittelfristig drastisch eingedämmt und auf ihren ursprünglichen Zweck des Praxistransfers zurückgeführt werden. Dafür sind die notwendigen Mittel bereitzustellen,

um eine Umwandlung prekärer in reguläre Beschäftigungsverhältnisse zu finanzieren. Andererseits müssen Sofortmaßnahmen gegen den Missbrauch von Lehraufträgen ergriffen werden, um die Betroffenen nicht im Regen stehen zu lassen und Mindeststandards für faire Arbeitsbedingungen auch bei Lehraufträgen zu gewährleisten. Unsere Forderungen lauten im Einzelnen:

1. Missbrauch von Lehraufträgen verhindern

1.1 Dauerstellen für Daueraufgaben

Insbesondere (aber nicht nur) an Sprachenzentren, Kunst- und Musikhochschulen sowie an Fachhochschulen werden Lehrbeauftragte häufig für die Aufrechterhaltung des Lehr- und Prüfungsbetriebes missbräuchlich eingesetzt. Es ist daher gesetzlich zu verankern, dass überall dort, wo dauerhaft Lehr- und Prüfungsaufgaben von Lehrbeauftragten wahrgenommen werden, diese in reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse überführt werden.

1.2 Ergänzenden Charakter von Lehraufträgen sicherstellen

Sofern Hochschulgesetze die Möglichkeit vorsehen, Lehraufträge zur Sicherung des Lehrangebots einzusetzen, ist dieser Passus zu streichen. Dort wo Regelungen vorhanden sind, dass Lehraufträge zur Ergänzung des Lehrangebots dienen sollen, werden diese oftmals nicht eingehalten. In den Landeshochschulgesetzen muss konkretisiert werden, dass Lehraufträge nicht für das laut Studien- und Prüfungsordnungen notwendige Lehrangebot eingesetzt werden dürfen, außer für den Transfer aus der Praxis.

Auch in den sogenannten „kleinen Fächern“ sind unbefristete (Teilzeit-)Arbeitsverträge zu vergeben. Bei vorübergehendem Bedarf, bei Lehrstuhlvertretungen und auch bei Vertretungen aufgrund von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit und anderen Gründen sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten befristete Einstellungen vorzunehmen.

1.3 Personalbedarfsplanung und -entwicklung anpassen

Die Hochschulen werden aufgefordert, den notwendigen Anpassungsbedarf ihrer Personalbedarfsplanungen (z.B. Stellenpläne) vorzulegen, aufgrund derer die Anstellung der jetzigen Lehrbeauftragten, die Daueraufgaben wahrnehmen, schrittweise erfolgen und in einem bestimmten Zeitraum zu erreichen sein soll. Dieser Prozess ist durch Personalentwicklungskonzepte der Hochschulen zu flankieren. Die Konzepte müssen diesen Überleitungsprozess aufgreifen.

2. Bei verbleibenden Lehraufträgen prekäre Bedingungen abschaffen

Die folgenden Forderungen gelten unter der Prämisse, dass Lehraufträge in Zukunft nur noch in sehr begrenztem Umfang und bei nachgewiesenem ergänzendem Charakter oder für den Transfer von Praxiserfahrungen vergeben werden können:

2.1 Vertrag statt Verwaltungsakt: verbleibende Lehraufträge durch Honorarverträge ersetzen

Soweit noch ergänzende Lehraufträge vergeben werden, müssen diese durch Honorarverträge ersetzt werden. Momentan stellen Lehraufträge lediglich einen einseitigen Verwaltungsakt der Hochschule dar, begründen jedoch kein zweiseitiges Vertragsverhältnis. Die rechtlose Situation von Lehrbeauftragten als Objekte von Verwaltungsakten muss beendet werden.

2.2 Angemessene Vergütung sicherstellen

2.2.1 Gesetzliche Anpassung der Lehrauftragsvergütungen an den TV-L

Die Lehrauftragsentgelte müssen in Anlehnung an die Vergütung der hauptamtlichen Beschäftigten nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) berechnet werden, die vergleichbare Aufgaben erfüllen. Der Stundensatz der jeweils in den Hochschulen geltenden Höhe der Entgeltgruppe 13 TV-L darf dabei nicht unterschritten werden und muss bei Tariferhöhungen analog dazu angepasst werden. Dies ist gesetzlich zu regeln.

2.2.2 Alle Tätigkeiten in die Vergütung einbeziehen

Der zeitliche Aufwand, der mit Lehrveranstaltungen tatsächlich entsteht, muss vollständig berücksichtigt werden. Das heißt, dass die Vergütung auch begleitende sowie Folgetätigkeiten einschließen muss (Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Korrekturen sowie Betreuung und Beratung der Studierenden, Prüfungen sowie online-Lehre) und einen anteiligen Urlaubsanspruch. Eine Vergütung nur der Kontaktstunden reicht nicht aus.

2.2.3 Alle Lehrenden vergüten

Die GEW lehnt jede Form von unbezahlter Lehre ab. Insbesondere gilt dies auch für alle aktuellen Versuche, Stipendiatinnen und Stipendiaten im Rahmen ihrer Qualifizierung zur unentgeltlichen Durchführung von Lehrveranstaltungen zu verpflichten. Der Verzicht auf Vergütung bei einem Lehrauftrag ist in den Landesgesetzen so zu regeln, dass die jeweiligen Lehrbeauftragten nur nach Erteilung des Lehrauftrags auf Vergütung verzichten können.

Mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaft, die zum Erhalt der Lehrbefugnis verpflichtet sind, regelmäßig Lehre anzubieten (Privatdozentinnen und Privatdozenten), deren Tätigkeiten jedoch keine vergütete Lehre vorsehen, sind bei Lehrtätigkeit Arbeitsverträge oder ggf. vergütete Lehraufträge zu schließen.

2.3 Mitbestimmung und Interessenvertretung verbessern

2.3.1 Aktives und passives Wahlrecht in der akademischen Selbstverwaltung

In den Landeshochschulgesetzen ist zu regeln, dass die Lehrbeauftragten Mitgliedsstatus an der Hochschule (aktives und passives Wahlrecht in der akademischen Selbstverwaltung) erhalten, um ihre Interessen in den Gremien selbst vertreten zu können.

2.3.2 Lehrbeauftragte in die Personalvertretungsgesetze aufnehmen

Um die Arbeitsbedingungen der Lehrbeauftragten zu verbessern und den Missbrauch von Lehraufträgen zu vermeiden, müssen Lehrbeauftragte bzw. freiberuflich Lehrende in den Geltungsbereich der Personalvertretungsgesetze aufgenommen werden. Damit erhalten die Personalvertretungen Beteiligungsrechte sowie das Recht auf Auskünfte über Art, Zahl und Umfang der erteilten Lehraufträge und müssen bei den Prinzipien der Lehrauftragsvergütung mit einbezogen werden.

2.4 Regelmäßige und transparente Berichterstattung

Ebenso wie beim hauptberuflichen Personal muss eine regelmäßige und transparente Berichterstattung über die Situation der Lehrbeauftragten

- der Hochschulen an die Landesregierungen und
- der Landesregierungen an die Öffentlichkeit

eingeführt werden. Damit kann überprüft werden, dass Lehraufträge ordnungsgemäß eingesetzt werden.

Die Landesregierungen werden zudem aufgefordert, belastbare und detaillierte Daten u.a. zur Anzahl der Lehrbeauftragten, zum Anteil der von ihnen geleisteten Lehre am Gesamtlehrangebot der Hochschulen und zu ihrer sozialen Situation zu erheben.

3. Grundfinanzierung erhöhen, um prekäre durch reguläre Arbeit zu ersetzen

Die Länder werden aufgefordert, die Grundfinanzierung der Hochschulen im Rahmen der Haushaltsaufstellung jeweils so zu erhöhen, dass die Hochschulen in die Lage versetzt werden, alle regulären, also nicht ergänzenden Lehrveranstaltungen (vgl. 1.) durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse abzudecken und die Höhe der Honorare für freiberuflich Lehrende an die Tarifentwicklung im TV-L anzupassen (vgl. 2).

Hierzu sollen die Hochschulen gemeinsam mit den Ländern den dafür notwendigen Finanzbedarf (einschließlich des Bedarfs für die Verbesserung der Bezahlung der verbleibenden Lehrbeauftragten) ermitteln und ihn ihren Landesregierungen zur Kenntnis bringen.

Impressum

Herausgeber:
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Hauptvorstand
Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt a. M.
Tel.: (069) 78973-0, Fax: (069) 78973-201
E-Mail: info@gew.de
Internet: www.gew.de/wissenschaft.html

*Beschluss des Bundesfachgruppenausschusses
Hochschule und Forschung vom 12.10.2014
Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands
vom 28.10.2014*

Verantwortlich: Dr. Andreas Keller

November 2014